

Heraldo Hettich
Dipl.- Biologe
Hein-Möller-Str. 1
53 115 Bonn

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1849**

A10, A03, A07

Tel.: 0173-7545978
E-Mail: gremien@asta.uni-bonn.de

An die
Präsidentin des Landtages NRW
Postfach 10 11 43
40 002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Bonn / Aachen / Hagen, 11. Juni 2014

Betreff:

**Schriftliche Stellungnahmen
für die Anhörung A10 am 18. Juni 2014
Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landtages NRW**

**Drucksache 16 / 5410
Regierungsentwurf des Hochschulzukunftsgesetz - HZG NRW**

**Drucksache 16 / 5747
Entwurf der PIRATEN-Fraktion Wissenschaftsgesetz – WissG NRW**

Die Betrachtung der Gesetzentwürfe erfolgt vornehmlich aus meiner studentischen Perspektive und ist Ergebnis eines langen Diskussionsprozesses mit zahlreichen Vertreter*innen verschiedener studentischer Verbände, Initiativen und Hochschulformen sowie unterschiedlicher politischer Gruppierungen. Die Stellungnahme soll im Wesentlichen gemeinsame Kernanliegen der Gruppe der Studierenden wiedergeben.

Als Anlagen wird auf die

Anlage 1

- **Stellungnahme zum HZG NRW der Interessensvertretung behinderter und chronisch kranker Studierender (IbS) an der RWTH Aachen (3 Seiten)**

verwiesen, sowie auf das gemeinsame

Anlage 2

- **Studentische Forderungspapier zum Regierungsentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes NRW (3 Seiten)**

der sich bisher 28 studentisch geprägte Verbände und Studierendenvertretungen angeschlossen haben.

„Mit Mut und Verantwortung den Herausforderungen der Wissensgesellschaft begegnen“

Übersicht der aufgegriffenen Themenpunkte:

- **Einleitung** - [Seiten 3 – 4]

- Fehlentwicklungen als Folge des geltenden Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG NRW)
Wettbewerb / „Regelstudienzeit“ / „unternehmerische Hochschule“ / Modularisierung / Hierarchie

- **HZG NRW** - [Seiten 4 – 8]

(In einigen Punkten wird das HZG dem WissG gegenüber gestellt)

- Konkrete Verbesserungen der geltenden Rechtslage
Anwesenheitspflicht / Teilzeitstudiengänge / Inklusion (IbS) (Anlage 1) / Tierschutz / Gleichstellung
- Hochschulsteuerung
- Friedensverpflichtung und Transparenz
- Gemeinsame studentische Forderungen (Anlage 2)
Zwangsexmatrikulation / Fachpersonal für den Haushalt der Studierendenschaften (HWVO)
- Personalvertretung studentischer Mitarbeitender
- Durchlässigkeit des Bildungssystems
Masterstudienplätze / Zwangsexmatrikulation
- Kompetenz, Qualifikation und Partizipation
Eignungstest/ Hochschulkonferenz / Studienerfolg / Studierbarkeit / Studienbeirat
- Wertung guter Lehre
- Demokratische Hochschule und Viertelparität
- Hochschulrat
- Hochschulkultur
- Bildungsgebühren

- **Abschließend** - [Seite 8]

- **WissG NRW** - [Seite 9]

- Promotionsrecht der Fachhochschulen
- Neue Medien
- Zweitveröffentlichungsrecht

Einleitung:

- **Fehlentwicklungen als Folge des geltenden Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG NRW)**

Unter dem Versprechen von mehr Hochschulautonomie haben seit dem Jahr 2007 mit dem „Hochschulfreiheitsgesetz“ unternehmerische Entscheidungsstrukturen Einzug in die Hochschulen erhalten. In Folge dessen wurden Abstimmungsprozesse der Hochschulen entdemokratisiert und vorrangig eine am **Wettbewerb** um Forschungsgelder orientierte Steuerung der Hochschulen implementiert.

Dieses Autonomieversprechen hatte auch Auswirkungen auf das Studienangebot sowie die Studienverläufe und die Wahrnehmung der Studierenden. Zusätzlich hat die Umstellung auf das Bachelor-Master-System im Rahmen des **Bologna-Prozesses** den Fokus in der Ausrichtung der Studienverläufe auf eine Arbeitsmarktbefähigung gelegt. Mit der sprachlichen Neudefinition der sogenannten „Regelstudienzeit“ wurde dafür ein schnelles Studieren und eine zeitnahe berufliche Verwertbarkeit zum Gradmesser eines erfolgreichen Hochschulstudiums erklärt.

Spätestens mit dem **Bildungsstreik** im Jahr 2009 haben die Studierenden deutlich gemacht, dass diese effizienzoptimierte Verwertungslogik vor allem eines produziert: stromlinienförmig angepasstes Auswendiglernen für einen abgehetzt erworbenen Bachelor-Abschluss. Und dies, obwohl für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss faktisch immer noch zu wenig Akzeptanz in der Arbeitswelt besteht. Die Proteste richteten sich auch gegen die Sanktionierung eigenverantwortlich gestalteter Studienverläufe beispielsweise durch hochschulinternes bzw. gesellschaftliches Engagement. Dieser unausgesprochene Makel in der Bewertung eigenverantwortlich gestalteter Studienverläufe, durch eine vermeintlich zu lange Studiendauer, lehnen die Studierenden auch heute noch klar ab.

Hochschulinternes Engagement bedeutet die Investition von Lebenszeit, Interesse und Energie für die aktive **Mitwirkung und Mitbestimmung in Hochschulgremien**, zur Wahrung der Interessen Studierender und der Verbesserung der Situation von Studierenden vor Ort. Genau jenen Hochschulgremien, denen dieses „Hochschulfreiheitsgesetz“ die Mitbestimmungsrechte Studierender vor allem vorenthalten hat.

Was ist also das Ergebnis dieser Hochschulfreiheit?

Dieses Leitbild einer „**unternehmerischen Hochschule**“ hat zu einer Verschlechterung der Qualität in der Lehre, zu erheblicher sach- und wissenschaftsfremder Mehrbelastung von wissenschaftlichem Personal und Studierenden, zur Schädigung der argumentativen Kultur der Hochschulen wie auch zur objektiven Verschlechterung arbeitsvertraglicher Bedingungen geführt. Zudem produziert die **Modularisierung und Verschulung der Lehrinhalte** ein Übermaß an Prüfungsichte sowie Versagens- und Zukunftsängste von Studierenden, bei denen die Persönlichkeitsentwicklung während des Studiums auf der Strecke bleibt. In den Hintergrund treten dabei die Förderung der eigentlichen Motivation für die Aufnahme eines Studiums: Zeit für kritische Reflexion und neugieriges Lernen.

Letztlich erfolgt die Studienentscheidung nicht mehr nach der Neigung der Studierwilligen, sondern orientiert sich an ökonomischen Erwägungen, ob noch schneller ein besserer Bachelor-Abschluss erworben werden kann - der dann wiederum eine hohe Masterplatzrendite verspricht. Erst im Masterstudium - so das Kalkül - bleibt dann erstmals Zeit für die Verwirklichung eigentlicher Studieninteressen. Schade nur, dass viele Studierende es bis dahin nicht schaffen werden, keine Auslandsstudienaufenthalte integrieren werden oder der Hochschulwechsel an eine andere Hochschulform oder Hochschule in einem anderen Bundesland inkompatibel nicht möglich war.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung den Entwurf eines „Hochschulzukunftsgesetzes“ vorgelegt, der diese offensichtlichen Fehlentwicklungen zumindest teilweise korrigiert. Dazu kommt die Implementierung gesamtgesellschaftlich überfälliger Gegebenheiten wie **mehr demokratische Mitbestimmung an Hochschulen, Geschlechtergerechtigkeit und Diversität, sowie mehr Transparenz bei den Drittmitteln**. Mit der aktuellen Zivilklauselbewegung wird zusätzlich der Anspruch erhoben, dass die Hochschulen zu einer friedlichen Welt beitragen sollen.

Die bestehende Autonomie der Hochschulen durch das „Hochschulfreiheitsgesetz“ war also kein automatischer Garant zur fortwährend intrinsischen Etablierung von gesellschaftlichen Gegebenheiten. Die Verselbstständigung der Hochschulen durch das HFG hat zur **Entmachtung der Senate** und einer **Hierarchisierung** der Hochschulen geführt. Der Spagat zwischen wissenschaftlicher Exzellenz und **prekären Beschäftigungsverhältnissen** an den Hochschulen ist inzwischen unbestreitbar. Eine Novellierung der geltenden Rechtslage ist damit unumgänglich geworden.

Stellungnahme

Drucksache 16 / 5410

Regierungsentwurf des Hochschulzukunftsgesetz - HZG NRW

Der Regierungsentwurf zum Hochschulzukunftsgesetz NRW enthält im Vergleich zu der geltenden Rechtslage maßgebliche Verbesserungen für Studierende, der größten Statusgruppe an Hochschulen, und wird in diesen Punkten von der Mehrheit der studentischen Verbände begrüßt. Der im Verlauf des Dialog- und Diskussionsprozesses in der Öffentlichkeit stark verkürzten Darstellung von Kritikpunkten der Hochschulleitungen am HZG möchten die studentischen Verbände entschieden entgegenzutreten. Es ist zu begrüßen, dass mit dem HZG wieder ein Schritt in Richtung von mehr **Mitbestimmung und Transparenz** an den Hochschulen gegangen werden soll. Es erfolgt ein teilweiser Paradigmenwechsel durch mehr Verantwortung des Landes gegenüber den Hochschulen sowie der Hochschulen gegenüber der übrigen Zivilgesellschaft.

- **Konkrete Verbesserungen der geltenden Rechtslage**

Als konkrete Verbesserungen im HZG sind vor allem die geregelte Abschaffung der generellen **Anwesenheitspflicht (§ 64 Abs. 2a)** und die breite Umsetzung von **Teilzeitstudiengängen (§ 48 Abs. 8, § 62a)** zu nennen. Diese entsprechen den Lebensrealitäten heutiger Studierender, welche die Pflege von Angehörigen, eine Nebenerwerbstätigkeit oder die Vereinbarkeit von Familie und Studium nun besser in ihre Studienverläufe integrieren können.

Der Leitgedanke der Inklusion wird im Regierungsentwurf mit der Etablierung einer **Vertretungsperson für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (§ 62b)** mit aufgegriffen (**s. Anlage 1**). Ebenfalls zu begrüßen ist die Festschreibung des Diversity-Managements an den Hochschulen (**§ 3 Abs. 4**).

Konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des **Tierschutzes (§ 58 Abs. 6)** und verbindliche Regelungen zur Umsetzung **gleichstellungspolitischer Maßnahmen und Zielsetzungen (§ 11c, § 37a)** sind klare Stärken des Regierungsentwurfes. Besonders erfreulich ist die Möglichkeit, dass **studentische Gleichstellungsbeauftragte (§ 24 Abs. 2+3 HZG)** wieder als Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder als Stellvertretung auf Fachbereichsebene wirken können. Entsprechende Maßnahmen mit der Zielsetzung einer gleichberechtigten **Teilhabe von Frauen und Männern** sind im Entwurf des Wissenschaftsgesetzes der PIRATEN-Fraktion weder konkret genug noch in ausreichendem Umfang vorhanden (**§ 11b WissG**).

- **Hochschulsteuerung**

Die Neuregelung der **Entwicklungsplanung (§ 6 HZG)** stellt die wichtigste Änderung in der Hochschulsteuerung dar. Die **Landeshochschulentwicklungsplanung (LHEP)** ist nun als eine gemeinschaftliche Aufgabe von Ministerium und Landtag angelegt und soll anhand von grundlegenden Eckpunkten die Gesamtentwicklung der NRW-Hochschullandschaft in Betracht nehmen. Leider ist die Mitentscheidung des Landtags nur im Rahmen der Planungsgrundsätze gegeben, nicht aber bei der Verabschiedung möglicher Rechtsversordnungen.

Bei der Landeshochschulentwicklungsplanung sind die von den Präsidien/Rektorate der Hochschulen ausgearbeiteten **Hochschulpläne** zu berücksichtigen und umgekehrt. Die damit unter anderem beabsichtigte überregionale Abstimmung der Studienangebote ist aus studentischer Perspektive ausdrücklich zu begrüßen. Besondere Wichtigkeit erhält dabei explizit die ausgewogene **Fächervielfalt (§ 6 Abs. 1)** als gesetzlich verankertes Planungsziel und die Ausschöpfung vorhandener **Kapazitäten an Studienplätzen (§ 6 Abs. 2)**, um unnötige Studienplatzklagen seitens der Studierenden zu vermeiden.

Bei der Hochschulsteuerung verbleibt das Wissenschaftsgesetz der PIRATEN-Fraktion bei der aktuell im Hochschulgesetz verankerten unklaren Regelung hinsichtlich der Zuständigkeiten zur Festlegung der strategischen Ziele des Landes. **Ziel- und Leistungsvereinbarungen** wie Sie im WissG fortgeschrieben werden sind dabei nicht als ein Äquivalent zu den verbindlichen Hochschulverträgen des HZG zu verstehen.

- **Friedensverpflichtung und Transparenz**

Die Verpflichtung auf "**friedliche Ziele**" (§ 3 Abs. 6) stellt einen ersten Schritt dar, welcher die Verantwortung der Hochschulen für den Frieden in der Welt benennt. In diesem Sinne kann sie auch Dialoge und Kommunikationsprozesse innerhalb der Hochschulen anstoßen. Problematisch bleibt meines Erachtens aber die begriffliche Unbestimmtheit und die Unverbindlichkeit der Verpflichtung. Will man unzulässige Einmischungen militärischer und rüstungsindustrieller Akteure in die Hochschullandschaft verhindern, ist die vorgeschlagene Beschränkung auf den Friedensbegriff nicht ausreichend, da diese Akteure für sich in Anspruch nehmen ebenfalls dem Frieden zu dienen. Dieser Problematik kann mit der Verpflichtung auf zivile Forschung und Lehre begegnet werden.

Fraglich bleibt, ob dies von der Landesregierung bewusst so beabsichtigt wird, da die Regelungen zur **Transparenz in der Drittmittelforschung (§ 71a)** im Regierungsentwurf noch weiter abgeschwächt wurden. Eine Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit darf nicht erst bei Abschluss von Forschungsvorhaben beginnen. Insbesondere im sensiblen Bereich von zivil-militärischer Zusammenarbeit in der Wissenschaft ist Transparenz von Beginn an immer geboten, da die Verpflichtung auf "friedliche Ziele" sonst unmöglich kontrolliert werden kann. Dieser intransparente Rückschritt gegenüber dem Referentenentwurf ist also klar abzulehnen.

Im Entwurf zum Wissenschaftsgesetz der PIRATEN-Fraktion findet sich in Bezug auf eine friedliche Ausrichtung der Hochschulen leider keine Aussage. Die **Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter (§ 56a Abs. 1 WissG)** ist hier jedoch deutlich weitergehend. Offen bleibt die Tragweite der dort angeführten Paragraphen 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes.

Nur die Verpflichtung der Hochschulen auf Zivilklauseln ermöglicht die Implementierung echter ethischer Diskussionsebenen, damit bereits im Vorfeld eine Abschätzung erwünschter und potenzieller Zielsetzungen von Forschungsfinanzierung ergebnisoffen reflektiert werden kann. Auch Zivilklauseln sind kein Garant für den Ausschluss oder die Vermeidung rüstungsrelevanter Forschungsprojekte. Die hochschulöffentliche Debatte darüber kann und soll jedoch zur Bewusstseinsbildung und Reflexion beitragen, der sich damit auch potenzielle Drittmittelstellende nicht weiter entziehen können. Hochschulen und Wissenschaft in gesellschaftlicher Verantwortung brauchen diese Auseinandersetzung nicht zu fürchten.

- **Gemeinsame studentische Forderungen (Anlage 2)**

Die sechs studentischen Forderungen zum Regierungsentwurf (s. Anlage 2), welche bisher von 28 Verbänden und Studierendenvertretungen unterzeichnet wurden, benennen klar die hauptsächlich wichtigsten Kritikpunkte, an denen der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht weitgehend genug ist. Dazu möchte ich der Forderung nach einer ersatzlosen Streichung der **Zwangsexmatrikulation (§ 51 Abs. 3 Nr. 8)** und der Streichung einer Regelung für **Fachpersonal für den Haushalt der Studierendenschaften (HWVO § 25)** nachdrücklich Ausdruck verleihen. Damit die Novellierung des NRW-Hochschulrechts im Jahr 2014 als Erfolg bewertet werden kann, müssen aus studentischer Sicht diese Punkte unbedingt abgeändert werden. Eine Beibehaltung der erweiterten Exmatrikulationsgründe oder die Änderung der HWVO in der vorliegenden Form würden voraussichtlich Proteste der Studierenden in NRW nach sich ziehen.

- **Personalvertretung studentischer Mitarbeitender**

Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf bestehende Personalvertretungen oder nun einiger zusätzlicher Verantwortlicher für die **Interessensvertretung der studentischen Hilfskräfte (§ 46a)**, sind ein Schritt in die richtige Richtung. Sie werden den Bedürfnissen der tausenden studentischen Beschäftigten an den Hochschulen jedoch noch nicht gerecht. Zudem ist die bestehende Unterscheidung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften nicht zeitgemäß und sollte vereinheitlicht werden. Die Interessensvertretung

dieser studentischen Gruppe könnte dann von einem Personalrat gemeinschaftlich wahrgenommen werden. Die fortbestehende Differenzierung in der Entlohnung der Hilfskräfte von Fachhochschulen und Universitäten ist nicht nachvollziehbar.

Der formulierte Arbeitsauftrag für die Umsetzung eines **Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen (§ 34a)** in Zusammenarbeit mit Personalräten und Gewerkschaften erfordert einen verbindlichen Zeitplan, den Mut zu klaren Regelungen für Evaluation und den nachdrücklichen Willen einer rechtsverbindlichen Umsetzung von allen Verantwortlichen. Besonders erwähnenswert an dieser Stelle ist die häufig unentgeltlich erbrachte Tätigkeit zahlreicher **Lehrbeauftragter (§ 43)** an den Hochschulen in NRW.

- **Durchlässigkeit des Bildungssystems**

Die Gruppe der Menschen, welche die Berechtigung für die Aufnahme eines Studiums erwerben, wird sich mit dem Anstieg der Absolvent*innen allgemeiner, fachgebundener und beruflicher Schulen weiter erhöhen. Gerade im bevölkerungsreichsten Bundesland ist das ein ermutigendes Signal, den Herausforderungen der Wissensgesellschaft mit ausreichend ausgebildetem Personal zu begegnen. Diese Entwicklung wird entsprechend den Prognosen auch zu einem längeren **Hochplateau der heutigen Studierendenzahlen** führen. Die bestehenden Maßnahmen im Umgang mit diesen Studierwilligen sind jedoch nicht konsequent!

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso auf der einen Seite bewusst eine hohe Anzahl an Plätzen für Studienberechtigte von Bachelorstudiengängen bereitgestellt wird, auf der anderen Seite dies aber zu einer **Verknappung der Masterstudienplätze** führt. Diese Sollbruchstelle oder bildungspolitische Sackgasse ist die Fortsetzung eines selektiven Bildungssystems. Es bedeutet faktisch das Ende vieler Studienverläufe und wird den individuellen Lebensentwürfen der Studierwilligen nicht gerecht.

Verschärft wird diese Exklusion von Studierwilligen mit den geplanten Regelungen zur **Zwangsexmatrikulation (§ 51 Abs. 3 Nr. 8)**. Beide Maßnahmen stehen im klaren Widerspruch zur angestrebten Fachkräftesicherung und werden von den Studierenden als eine sinnlose Verschwendung von Bildungsressourcen bewertet. Die Durchlässigkeit und Ausgestaltung von Bildungsbiografien ist an dieser Stelle konkret zu überdenken gerade auch mit dem Blick auf die angestrebte Senkung der Studienabbruchquote.

- **Kompetenz, Qualifikation und Partizipation**

Ein Studium dient nicht nur der Produktion gut ausgebildeter Fachkräfte für den Arbeitsmarkt. Während des Studiums werden viele Kompetenzen und Qualifikationen erworben und die Persönlichkeitsentwicklung gefördert, welche der Gesellschaft als Ganzes zugute kommen. Die Etablierung von Selektionsprinzipien wie den **Eignungstests (§ 48 Abs. 9)**, Leistungsdruck und die einseitige Vermittlung von Konkurrenzkompetenz, stromlinienförmigem Studieren und die kritiklose Übernahme geltender wissenschaftlicher Modellvorstellungen (welche in den Volks- und Betriebswirtschaften aktuell hinterfragt werden) sind fatale Signale gegenüber den Ansprüchen einer aufgeklärten Wissensgesellschaft. Diese effizienzoptimierte Modellvorstellung von Hochschulen und ihren Mitgliedern wird den Herausforderungen einer interdisziplinären, kritischen und reflektierten Wissenschaft sowie den Lehrenden und Forschenden nicht gerecht.

Die Partizipation aller Mitglieder einer Hochschule erfolgt gerade im ungezwungenen kreativen Austausch von Ideen, wie dies durch die **Hochschulkonferenz** nun ermöglicht (**§ 22b Abs. 1**) werden soll. Statt Konkurrenz ist ein Miteinander der Hochschulangehörigen zu forcieren. Die Mitverantwortung der Hochschulen am **Studienerfolg (§ 58)** und der **Studierbarkeit von Studiengängen (§ 26 Abs. 2)** von Studiengängen sind deshalb ausdrücklich zu begrüßen. Lobenswert ist die Einführung des **Studienbeirats auf Fachbereichsebene (§ 28 Abs. 8)**, um den Studierenden mehr Mitspracherecht bei der Erstellung von Prüfungsordnung, Studienreform und Evaluation zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Möglichkeit Prüfungen während der Orientierungsphase von Studierenden in den ersten beiden Semestern nicht zu benoten (**§ 63**) oder die Benotung nicht in die Gesamtnote mit einfließen zu lassen und ebenso das Modell der **individualisierten Regelstudienzeit (§ 62a Abs. 3)**. Alle diese Möglichkeiten sind sehr erfreulich, verbessern den Studienerfolg und können so helfen die Abbruchquoten zu senken.

- **Wertung guter Lehre**

Die mit dem Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ im Hochschulfreiheitsgesetz eingeführten Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente drängen die Hochschulen zu einer **Profilbildung** und haben zu einer rein quantitativen Leistungssteigerung bei den Drittmitteln und der Anzahl der Promotionen sowie der Hochschulabschlüsse und der Aufnahme von Studierenden geführt. Die Selbstinszenierung exzellenter Forschung hat jedoch nicht zu einer **Honorierung exzellenter Lehre** geführt. Im Gegenteil, für die Berufung exzellenter Wissenschaftler*innen locken die Hochschulen sogar mit der Freistellung von Lehrverpflichtungen. In vielen Fachbereichen werden Vorlesungen und die Betreuung Studierender oft regulär ganz oder teilweise auf Promovierende oder wissenschaftlich Mitarbeitende übertragen. Dies kann nicht im Interesse der Studierenden liegen.

An dieser Stelle mein Appell an die Verantwortlichen im Ministerium den Lehrenden Gestaltungsfreiheit einzuräumen, gleichzeitig jedoch auch konsequent die Verzahnung von Lehre und Forschung einzufordern. **Gute Lehre** ist als ein erstrebenswertes Ziel verpflichtend in **Didaktik-Zentren an den Hochschulen** zu verankern. Gute Lehre muss auch einen Einfluss auf die Bewerbungsvoraussetzungen und Berufung von Professor*innen haben. Dafür sind die Fachbereiche der Hochschulen mit ausreichenden Mitteln in der Grundfinanzierung auszustatten, welche den Hochschulen einen Planungshorizont und Gewissheit ermöglichen. - Dies kann leider nicht über das Gesetz erfolgen und soll deshalb hier nur ergänzend erwähnt werden. - In jedem Fall sind die Zielsetzungen geplanter Steuerungsinstrumente klar zu definieren, um das gegenseitige Vertrauen zu erneuern.

- **Demokratische Hochschule und Viertelparität**

Die Hochschulen in NRW sollen demokratisch verfasst sein und ihre Gremien die Hochschulangehörigen angemessen repräsentieren. Grundlegende Voraussetzung dafür ist ein Stimmgleichgewicht zwischen den einzelnen Statusgruppen. Die **Umsetzung einer Viertelparität** steht im Regierungsentwurf nur vorbehaltlich dessen, dass in der Grundordnung keine andere adäquate Mitbestimmungsform bestimmt wird (**§ 22 Abs. 2**). Die Studierenden möchten die Verantwortlichen dazu auffordern, diese missverständliche Formulierung zu präzisieren oder zu streichen und sich klar und konsequent im Gesetz zu einer paritätischen Mitbestimmung aller Statusgruppen zu bekennen, auf welche sich die Landesregierung auch im Koalitionsvertrag festgelegt hat.

Die neue **Balance von Kompetenzen und Verantwortung** innerhalb der Hochschulen hat im Regierungsentwurf zu einer Verschiebung der Kompetenzen in das neu geschaffene Gremium der **Hochschulwahlversammlung (§ 22a)** geführt, ohne die Stellung des Senats in weiteren Bereichen dabei wesentlich zu verbessern. Die **Mitwirkung oder Mitbestimmung des Senats** sind jedoch zwei deutlich voneinander abzugrenzende Kompetenzebenen.

Die Steuerung der Hochschulen erfolgt nach übereinstimmender Ansicht der Mehrheit der Studierenden am besten mit der Entscheidungsfindung durch einen viertelparitätisch besetzten, demokratisch gewählten Senat. Bestandteil dieser Kompetenzen und Mitbestimmung durch den Senat sind auch die Richtlinienkompetenz bei der **Hochschulentwicklungsplanung (Veränderung von § 6 Abs. 4, § 21 Abs. 1 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 Nr. 4)**, die Zustimmung zu den **Hochschulverträgen (§ 6 Abs. 3+4)**, der **Aufsicht über die Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplanung (Veränderung von § 21 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7)** sowie der Wahl des Präsidiums/Rektorats.

Der Entwurf für ein Wissenschaftsgesetz der PIRATEN-Fraktion sieht für den Senat ein **Genehmigungsrecht** für den Hochschulentwicklungsplan (**§ 16 Abs. 1 WissG**), der **Ziel- und Leistungsvereinbarungen (§ 6 Abs. 3 WissG)** und dem Wirtschaftsplan vor.

- **Hochschulrat**

Das bisherige Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ steht im Widerspruch zu einer demokratischen Steuerung der akademischen Selbstverwaltung und einer **Hochschule in gesellschaftlicher Verantwortung**. Es erschließt sich mir und einer Mehrheit der Studierenden nicht, weshalb die stete Einarbeitung und das Wirken extern berufener Hochschulratsmitglieder aus Wirtschaft und Gesellschaft die Kompetenz und Expertise langjähriger Mitglieder von Senaten und Senatskommissionen aufwiegen soll.

Mit der konsequenten **Abschaffung der Hochschulräte** wäre es den Hochschulen unbenommen, weitere beratende Mitglieder aus Wirtschaft und Gesellschaft in bestehende Kommissionen und Ausschüsse der Senate mit aufzunehmen oder zusätzlich zu entsenden. Diese Fachausschüsse können sich analog der Hochschulräte fachlich einarbeiten, Kompetenzen bündeln und gemeinschaftlich gestalterisch Vorschläge und Konzepte entwickeln, welche dann in den Senaten zur Abstimmung stehen. Der Regierungsentwurf zementiert mit der starken Stellung und den Kompetenzen des Hochschulrates (§ 21) die geltende Rechtslage und hat die Diskussionskultur in den Senatsausschüssen zu einem Feigenblatt degradiert.

- **Hochschulkultur**

Die Mitwirkung von Studierenden in Gremien ist sehr abhängig von der jeweiligen Hochschulkultur. Entgegen dem Gebot transparent über die **Tätigkeit der Gremien (§ 12 Abs. 5)** zu unterrichten entspricht der „angemessene Umfang“ der Unterrichtung jedoch nicht selten vielmehr einer Tolerierung oder lediglich zur Kenntnisnahme studentischer Vertreter*innen ohne weitergehendem Interesse an einem ernsthaften Dialog. Diesem bewussten Ausschluss Studierender von relevanten Informationen und Wissen, welche meist eine zwingend notwendige Entscheidungsgrundlage der Gremien bilden, begegnet der Regierungsentwurf mit „**grundsätzlichen Mitbestimmungsrechten**“ (§ 11 Abs. 2 und 11a).

- **Bildungsgebühren**

Die geplante Legitimation zur Erhebung von **Bildungsgebühren (§ 48 Abs. 10)**, ist mit der Abschaffung allgemeiner Studiengebühren inzwischen von der Realpolitik in allen Bundesländern überholt worden. Dieser Passus ist ein Rückschritt in die Debatte vor drei Jahren. Der erweiterte Bildungsbegriff als ein Menschenrecht auf Bildung darf nicht mit der verpflichtenden Entrichtung von Entgelten für Feststellungsprüfungen, Sprachkurse oder Vorkurse vor Aufnahme des eigentlichen Studiums und damit von der wirtschaftlichen Situation der Studierenden abhängig sein.

Abschließend:

Die Beweggründe für eine dringend notwendige Novellierung der geltenden Rechtslage aus studentischer Perspektive habe ich Ihnen zu Beginn dargelegt. Das Hochschulzukunftsgesetz ist ein gutes Signal auf dem Weg zur Etablierung transparenterer und demokratischerer Strukturen an den Hochschulen, der Förderung gesellschaftlicher Teilhabe und einem **gemeinschaftlichen Ansatz der Hochschulentwicklung**. Diesen Prozess möchten die Studierenden auch weiterhin kritisch begleiten und zeigen sich bei den immer noch bestehenden Problemfeldern gesprächsbereit. Die Zeit ist reif Hochschulen wieder als Teil eines gesellschaftlichen Netzwerks zu denken, denn sie bilden die Keimzelle eines verantwortungsvollen sowie kooperativen Lern- und Wissenschaftsprozesses.

Stellungnahme

Drucksache 16 / 5747

Entwurf der PIRATEN-Fraktion Wissenschaftsgesetz – WissG NRW

- **Promotionsrecht der Fachhochschulen**

Der Vorschlag, den Fachbereichen der **Fachhochschulen (§ 52 Abs. 7 WissG)** ein Promotionsrecht zu ermöglichen, entspricht der Forderung studentischer Vertreter*innen der Fachhochschulen. Die in der **Bonner Erklärung der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen in NRW** vorgeschlagene Etablierung eines Modellprojekts mit der Gründung eines NRW-Graduierteninstituts ist ein realistisch denkbarer Testlauf, um erste Erfahrungen mit diesem Modellprojekt zu sammeln. Im Interesse von Studierenden werden Promotionsvorhaben im Rahmen von **Kooperationsvereinbarungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen (§ 67 Abs. 6 HZG)** ja bereits jetzt schon ermöglicht.

- **Neue Medien**

Der Einsatz neuer Methoden und **Medien (§ 3 Abs. 8 WissG)** an den Hochschulen ist grundsätzlich begrüßenswert und kann dazu beitragen die Aktualität des Gelehrten zu fördern und die Diskrepanz zwischen den Lehrenden und dem Gelehrten zu verringern. Dieser Vorschlag ergänzt den Auftrag des Regierungsentwurfes zur Erstellung von **Online-Lehrangeboten (§ 3 Abs. 3 HZG)**. Flankiert wird dies mit dem begrüßenswerten Ausbau von **Open-Access an den Hochschulen (§ 21 HnwG)**. Allerdings kann der Einsatz neuer Medien den Kontakt der Lehrenden mit den Studierenden nicht ersetzen. Unter dem Aspekt der Inklusion trägt der Vorschlag jedoch sicher dazu bei bestehende Barrieren an den Hochschulen weiter abzubauen.

- **Zweitveröffentlichungsrecht**

Der Vorbehalt der nichtkommerziellen Zweitveröffentlichung der eigenen Forschungsergebnisse ist ein interessanter Ansatz, welcher dem baden-württembergischen Hochschulgesetz entlehnt ist und auch in den Regierungsentwurf des HZG integriert werden sollte.

Inklusive Hochschule

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes aus der Sicht von *Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung*

Laut der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks aus dem Jahr 2012 sind 14% aller Studierenden von einer Behinderung oder chronischen Erkrankung betroffen, wovon die Hälfte hierdurch in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt ist. Zu dieser Gruppe gehören u.a. Studierende mit:

- Mobilitätseinschränkungen,
- Sinnesschädigungen,
- Psychischen Erkrankungen (z. B. Essstörungen, Depressionen),
- Chronischen Krankheiten (z. B. Rheuma, Morbus Crohn oder Diabetes),
- Legasthenie oder
- Asperger-Syndrom.

Die laut Regierungsentwurf geplanten Änderungen im Hochschulrecht in NRW sind aus der Sicht von Studierenden mit Behinderung und/oder Erkrankung positiv, aber teilweise auch sehr negativ zu bewerten.

Sehr positiv zu bewerten ist, dass die Hochschulen in Zukunft eine Person zur **Vertretung der Interessen von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankung** bestellen müssen (§62b). Allerdings kann diese Person ihre Aufgabe nur wahrnehmen, wenn ihr ein angebrachtes Zeitkontingent hierfür zur Verfügung steht, weshalb in § 62b Abs. 1 eine der Größe der Studierendenschaft entsprechende Freistellung gesetzlich garantiert werden muss!

Positiv ist weiterhin, dass die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, automatisch **Mitglied im Senat** (§ 22 Abs. 2) ist.

In Zukunft soll es nicht nur Aufgabe der Hochschulen sein, die Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischen Erkrankung zu berücksichtigen. So ist es zu begrüßen, dass die Hochschulen zukünftig zusätzlich verpflichtet sind, „**angemessene Vorkehrungen**“ für die **besonderen Bedürfnisse** zu treffen und damit die Barrierearmut vermehrt miteinbeziehen zu müssen.

Auch der Regierungsentwurf sieht die Möglichkeit vor Studierende zu **exmatrikulieren**, wenn sie ihr „**Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben**“ (§ 51 Abs. 2). Diese Änderung ist unbegründet und diskriminierend . Des Weiteren steht sie im direkten Gegensatz zu den Bemühungen hin zu einer inklusiven Hochschullandschaft! Die Idee von Zwangsexmatrikulationen stellt besonders für Studierende mit Einschränkungen große Gefahren dar.

1. Es wird den Hochschulen eingeräumt, Studierende zu exmatrikulieren, wenn die „doppelte generelle oder individualisierte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde“. Auch Studierende, die in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt sind, sind von dieser Regelung nicht ausgenommen, da Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung nicht automatisch einen individualisierten Studienverlaufsplan haben. Erstens stellt die Beantragung einer solchen Härtefallregelung einen hohen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für Studierende dar, die sowieso schon großen (Zusatz-)Belastungen ausgesetzt sind. Denn hierfür sind Atteste, Gespräche, Anträge etc. nötig. Zweitens sind hiervon größtenteils Studierende mit psychischen Erkrankungen wie Depressionen betroffen, bei denen der Krankheitsverlauf nicht vorhergesehen/eingeschätzt werden kann, was eine ständige Anpassung mit erneuten Anträgen etc. bedeuten würde. Häufig sind diese Studierende auch nicht in der Lage, solche Prozesse zu initiieren, zu begleiten oder auf ihre Rechte zu bestehen. Dies kann in vielen Fällen fatale Folgen für das Studium und den gesamten Lebensweg haben. Die benötigte Kraft und Zeit würde außerdem wiederum im Studium fehlen.
2. Der zweite Teil des Abschnitts ist sogar noch um einiges kritischer zu sehen, da dieser in keiner Form Rücksicht auf Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nimmt. Sobald in vier aufeinander folgenden Semestern keine Prüfung ERFOLGREICH absolviert wurde, kann sie oder er exmatrikuliert werden. Dies kann sehr schnell passieren, wenn eine Studentin/ein Student ein Jahr lang keine Prüfung antritt/antreten kann. Denn auf der einen Seite können in diesem Zeitraum drei Prüfungsphasen enthalten sein und auf der

anderen Seite ist es möglich, dass einige Prüfungen nur im Jahresrhythmus angeboten werden. Demzufolge kann es leicht passieren, dass diese Frist mit keinem oder nur einem einzigen Fehlversuch erreicht wird. Dies stellt nur ein Beispiel von vielen Fällen dar!

Zu kritisieren ist weiterhin, dass auch das Hochschulzukunftsgesetz vorsieht, Studieninteressierten die **Immatrikulation zu verweigern**, wenn sie „auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung“ stehen. Auch diese Regelung stellt eine Diskriminierung auf Grund einer Behinderung dar und darf nicht ohne Begründung, bzw. nur in Einzelfällen möglich sein.

Auch bei möglichen **Testverfahren zur Überprüfung der Eignung für einen Studiengang** (§ 48 Abs. 9) muss die Barrierefreiheit gewährleistet werden. Außerdem muss die Überprüfbarkeit der Eignung durch gängige Testverfahren überdacht werden, um nicht Studieninteressierten die Aufnahme eines Studiums auf Grund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung zu verwehren. Ein Beispiel stellt hier die Aufnahme des Studiums im Fach Sport trotz körperlicher Behinderung dar.

Studentische Forderungen zum Regierungsentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes NRW

Mit dem Hochschulzukunftsgesetz werden einige offensichtliche Mängel des Hochschulfreiheitsgesetzes aus dem Jahr 2007 korrigiert, doch besteht in den folgenden Punkten erheblicher Änderungsbedarf. Mit unserer Unterzeichnung fordern wir die Landesregierung sowie alle im Parlament vertretenen Fraktionen dazu auf, diese Forderungen im parlamentarischen Prozess umzusetzen:

- Das zukünftige Hochschulgesetz darf **keine Zwangsexmatrikulationen** (§ 51 Abs. 3) ermöglichen! Derartige Regelungen untergraben ehrenamtliche Tätigkeit, lassen individuelle Bedürfnisse und Besonderheiten der Studierenden außer Acht und sind im Übrigen unbegründet! Zwangsexmatrikulationen stehen in eklatantem Widerspruch zum Diversity-Konzept der Landesregierung.
- Verpflichtende Regelungen für **Fachpersonal für den Haushalt der Studierendenschaft sind schädlich** (HWVO § 25)! Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorgaben sind in der Mehrzahl der Fälle unbegründet und werden etwaigen Problemen nicht gerecht. Zudem werden kleine Studierendenschaften mit unverhältnismäßigen Kosten belastet. Erheblich hilfreicher wären verpflichtende Schulungen für die Finanzreferent*innen. Darüber hinaus sind externe Unterstützungsleistungen (seitens privater Beratungseinrichtungen oder der Hochschulverwaltung) denkbar.
- Alle Bachelorabsolvent*innen haben einen **Anspruch auf einen konsekutiven Masterplatz**. Hierzu fehlt eine Regelung im aktuellen Entwurf. Der individuelle Studienwunsch darf nicht durch Zulassungshürden und mangelhaft ausgebaute Kapazitäten verhindert werden. NC-Grenzen für Masterplätze führen zu weiterem Leistungsdruck und fördern stromlinienförmiges Studieren.
- Die vorgeschlagene **Personalvertretung der studentischen Hilfskräfte (SHK) ist nicht weitgehend genug** (§ 46a)! Mit dem vorgelegten Entwurf würde die SHK-Vertretung zum lästigen Randproblem degradiert und den schwächsten Arbeitnehmer*innen in der Hochschulstruktur eine effiziente Interessenvertretung verwehrt. Hier muss eine bessere Lösung in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften gefunden werden.
- Die **Demokratisierung der Hochschulen durch die Stärkung der Senate und gruppenparitätisch besetzte Gremien** sind unbedingt nötig (u.a. § 11, §§ 21 f)! Besonders in einer komplexer werdenden Hochschullandschaft müssen tiefgreifende Veränderungen mit lokalem Sachverstand anstatt von externen Gremien getroffen werden. Andernfalls entsteht keine Akzeptanz für Entscheidungen, intransparent beschlossene Vorgaben führen zu Protest anstatt einer Lösung im Sinne aller Beteiligten.
- An den Hochschulen muss endlich ein **transparenter Umgang mit Drittmitteln** festgeschrieben werden (§ 71a)! Externe Forschungsfinanzierung gewinnt vor dem Hintergrund angespannter öffentlicher Haushalte immer mehr an Gewicht. Umso wichtiger ist es, dass Hochschulen und Forschungseinrichtungen offen legen, in welchem Umfang sie Auftragsforschung betreiben. Studierende und die Öffentlichkeit haben ein Anrecht darauf, zu erfahren, wer ihre Hochschule finanziert. Die Freiheit der Wissenschaft darf nicht gefährdet werden.

Unterzeichnende Verbände (Stand 11. Juni 2014):

- Landes-ASTen-Treffen NRW



- freier Zusammenschluss von studentInnenschaften



- GEW Studis NRW



- DGB Jugend NRW



- Ver.di Jugend NRW



- Juso Hochschulgruppen NRW

- Landeskoordination campus:grün NRW



- AStA der Fernuniversität Hagen

- GeoDACH – Vertretung deutschsprachiger Geographie Studierende



- ESG - Evangelische Studierendengemeinde

- SETH - Studierendenrat Evangelische Theologie

- Jusos NRW



- Grüne Jugend NRW



- AStA der Universität Siegen



- AStA der Universität zu Köln



- AStA der Katholischen Hochschule NRW Abteilung Köln



- AStA Bergische Universität Wuppertal



- AStA der Universität Münster



- AStA der Fachhochschule Münster



Unterzeichnende Verbände (Fortsetzung):

- AStA der Universität Bonn



- AStA der Ruhr-Universität Bochum

- AStA der Universität Paderborn



- AStA der Universität Duisburg-Essen



- AStA Hochschule Rhein-Waal

- AStA der Hochschule Ruhr-West



- BundesFachschaftenTagung Chemie



- Zusammenkunft aller Physik-Fachschaften (ZaPF)

- AStA der Evangelischen Fachhochschule Bochum R-W-L

